

# Landesgesetzblatt für Wien 521

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 28. Dezember 1984

38. Stück

50. Gesetz: Wiener Krankenanstaltengesetz; Änderung.

## 50.

### Gesetz vom 28. September 1984, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der grundsätzlichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1982 beschlossen:

#### Artikel I

Das Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 13/1958, Nr. 14/1965, Nr. 25/1966, Nr. 28/1967, Nr. 57/1974, Nr. 32/1977, Nr. 19/1979, Nr. 8/1980, Nr. 20/1980, Nr. 29/1982 und Nr. 9/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lit. a hat zu lauten:

„a) Anstalten, die nur für die Unterbringung geistig abnormer, zurechnungsunfähiger oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind;“

2. § 2 a Abs. 1 lit. b Z 8 hat zu lauten:

„8. Neurologie und Psychiatrie,“

3. § 8 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) die Dienstobliegenheiten des verantwortlichen ärztlichen Leiters und der Abteilungsleiter (§ 9 Abs. 2) des Verwalters (§ 13 Abs. 1), des verantwortlichen Leiters der technischen Angelegenheiten (§ 13 Abs. 1), des verantwortlichen Leiters des Pflegedienstes (§ 13 a Abs. 1) und aller anderen beschäftigten Personen in dem durch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Krankenanstalten gegebenen Umfang und je nach Bedarf für einzelne Gruppen gesondert;“

4. § 8 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der ärztliche Leiter (§ 9 Abs. 3), der Verwalter (§ 13 Abs. 1), der Leiter der technischen Angelegenheiten (§ 13 Abs. 1) und der Leiter des Pflegedienstes (§ 13 a Abs. 1) haben allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten zu besprechen sowie allfällige Entscheidungen gemeinsam zu fällen und im Sinne der Ergebnisse ihrer Beratungen in ihren jeweils zukommenden Aufgabenbereichen

vorzugehen. Die diesen Führungskräften nach den §§ 9 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 13 a Abs. 1 jeweils zukommenden Aufgaben dürfen hiedurch nicht beeinträchtigt werden.“

5. Im § 10 lit. c sind die Worte „wenn er aber das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat“ durch die Worte „wenn er aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ zu ersetzen.

6. § 10 b Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Vom Ergebnis der Überprüfungen bzw. von festgestellten Mängeln und deren Behebung sind unverzüglich der ärztliche Leiter (§ 9 Abs. 3), der Leiter der Anstaltsverwaltung (§ 13 Abs. 1), der Leiter der technischen Angelegenheiten (§ 13 Abs. 1) und der Leiter des Pflegedienstes (§ 13 a Abs. 1) in Kenntnis zu setzen.“

7. § 10 b Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat ferner den ärztlichen Leiter, den Leiter der Anstaltsverwaltung, den Leiter der technischen Angelegenheiten und den Leiter des Pflegedienstes in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen zu beraten.“

8. Dem § 12 Abs. 1 ist folgendes anzufügen:

„Röntgenbilder, Datenträger und Präparate gelten nicht als Bestandteile der Krankengeschichte; wenn sie nicht in der Krankenanstalt aufbewahrt oder dem Patienten ausgefolgt werden, sind sie zu vernichten.“

9. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jede Krankenanstalt muß über das erforderliche Verwaltungspersonal verfügen. Für eine Krankenanstalt mit nicht mehr als 800 Betten oder für ein selbständiges Ambulatorium ist eine geeignete Person als verantwortlicher Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten zu bestellen. Für eine Krankenanstalt mit mehr als 800 Betten sind eine geeignete Person als verantwortlicher Leiter der wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten sowie eine geeignete Person als verantwortlicher Leiter der technischen Angelegenheiten zu bestellen. Für die Ausbildung und Weiterbildung der in der Ver-

waltung und Leitung der Krankenanstalt tätigen Personen ist Vorsorge zu treffen.“

10. § 31 Abs. 4 zu lauten:

„(4) Auf die Behandlungszeiten ist im Anstaltsambulatorium durch Anschlag an geeigneter Stelle hinzuweisen.“

11. Dem § 35 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Zur Feststellung und Überprüfung eines allfälligen Anspruches auf Bezahlung des vereinbarten Pflegegebührenersatzes durch den Krankenversicherungsträger und zur Durchsetzung des Anspruches auf Bezahlung der Pflegegebühren gegenüber dem Patienten und dessen Angehörigen haben die gesetzlichen Krankenversicherungsträger über Aufforderung bekanntzugeben, für welche Zeiten und durch wen (Name und Anschrift) der Patient oder dessen Angehörige zur Krankenversicherung angemeldet waren oder sind.“

12. § 36 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Verträge haben auch Bestimmungen zu enthalten, daß Pflege- und Sondergebührenrechnungen binnen sechs Wochen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig und im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in der Höhe von 3 vH über der jeweiligen Bankrate zu entrichten sind.“

13. § 37 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Betrifft die Entscheidung der Schiedskommission das Ausmaß der von den Trägern der Sozialversicherung an die Rechtsträger der Krankenanstalten zu entrichtenden Pflegegebührenersätze, so sind diese so zu bestimmen, daß sie 80 vH der jeweils geltenden, nach § 34 festgesetzten Pflegegebühren für die allgemeine Gebührenklasse nicht übersteigen und 60 vH dieser Pflegegebühren nicht unterschreiten. Innerhalb dieses Rahmens sind die zu vereinbarenden Pflegegebühren unter Bedachtnahme darauf zu bestimmen, welche Einrichtungen und Ausstattungen die betreffende Krankenanstalt besitzt, welcher Kostenaufwand mit der Einstellung und dem Betrieb von besonders aufwendigen Einrichtungen verbunden ist und wie weit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsträger gegeben ist.“

14. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Bezahlung der in einer Krankenanstalt aufgelaufenen Pflegegebühren und Sondergebühren ist der Patient verpflichtet, soweit nicht eine andere physische oder juristische Person auf Grund des ASVG oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften Ersatz zu leisten hat. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Bezahlung der Pflegegebühren für Begleitpersonen.“

15. § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Einbringung der Pflege- und Sondergebühren beim Patienten, beim Versicherten

(§ 35 Abs. 1 lit. b) oder bei deren Erben gelten die Vorschriften des § 41; die Einbringung bei sonstigen zahlungspflichtigen Personen ist nach den jeweils hierfür geltenden besonderen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.“

16. § 40 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn der Patient, seine unterhaltspflichtigen Angehörigen oder der Versicherte (§ 35 Abs. 1 lit. b) zur Zahlung verpflichtet sind, sind die Pflegegebühren, die Sondergebühren und die Pflegegebühren der Begleitpersonen (§ 26 Abs. 2) für die voraussichtliche Pflegedauer, höchstens jedoch für jeweils 30 Tage, vom Zahlungspflichtigen im vorhinein zu entrichten. Die endgültige Abrechnung erfolgt bei der Entlassung des Patienten.“

17. § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit Pflegegebühren und Sondergebühren nicht im vorhinein entrichtet werden und nicht gemäß § 39 Abs. 1 von dritten Personen zu bezahlen sind, sind sie mit dem Entlassungstage des Patienten oder dem Tage der jeweiligen Ambulatoriumsbehandlung abzurechnen; der Patient oder der Versicherte (§ 35 Abs. 1 lit. b), im Falle ihres Todes deren Erben im Rahmen der Erbserklärung, sind unverzüglich gemäß Abs. 2 zur Zahlung der Gebühren aufzufordern. Bei länger dauernder Pflege kann die Abrechnung auch mit dem letzten Tage jedes Pflegemonats erfolgen. Die Gebühren sind mit dem Tage der Aufforderung fällig. Nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag können gesetzliche Verzugszinsen verrechnet werden.“

18. § 41 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Zur Einbringung der Pflege- und Sondergebühren beim Patienten oder beim Versicherten (§ 35 Abs. 1 lit. b), im Falle des Todes bei deren Erben im Rahmen der Erbserklärung, ist eine Zahlungsaufforderung auszufertigen.“

19. § 41 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Gegen die Zahlungsaufforderung stehen dem Zahlungspflichtigen (Abs. 2) Einwendungen zu. Diese können binnen zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bei der Stelle, die die Zahlungsaufforderung erlassen hat, schriftlich oder mündlich erhoben werden. Diese Stelle hat die Einwendungen und ihre Stellungnahme dem Magistrat vorzulegen.“

20. § 41 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Werden gegen die Zahlungsaufforderung keine Einwendungen erhoben oder wird den Einwendungen nicht stattgegeben, ist der Anspruch vollstreckbar. Die Zahlungsaufforderung gilt in diesem Falle als Rückstandsausweis.“

21. § 41 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Auf Grund des Rückstandsausweises für Pflege- und Sondergebühren einer öffentlichen Krankenanstalt ist die Vollstreckung im Verwaltungsweg zulässig, wenn die Vollstreckbarkeit vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt wird.“

22. § 46 hat zu lauten:

#### „Öffentlich psychiatrische Krankenanstalten

§ 46. (1) Öffentliche psychiatrische Krankenanstalten sind zur Aufnahme von psychisch Kranken, geistig Behinderten und Suchtkranken bestimmt.

(2) Zweck der Aufnahme in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt ist:

- a) die Behandlung zur Heilung oder Besserung der Krankheit,
- b) die erforderliche Pflege, sofern eine solche außerhalb der Krankenanstalt nicht gewährleistet ist, oder
- c) die Beaufsichtigung und Anhaltung, erforderlichenfalls die Absonderung, wenn der Kranke seine oder die Sicherheit anderer Personen gefährdet.

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. b und c können auch unheilbar Kranke in einer öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalt untergebracht werden.“

23. Im § 47 hat an Stelle der Wortfolge „öffentlicher Krankenanstalten für Geisteskrankheiten“ die Wortfolge „öffentlicher psychiatrischer Krankenanstalten“ zu treten.

24. § 51 hat zu lauten:

#### „Besondere Vorschriften für private psychiatrische Krankenanstalten

§ 51. (1) Für die Errichtung und den Betrieb privater psychiatrischer Krankenanstalten gelten die Bestimmungen des § 46 — ausgenommen Abs. 2 lit. c — sowie der §§ 48 und 49.

(2) Ist ein Patient aus der Krankenanstalt abgängig, hat diese alle zweckdienlichen Nachforschungen vorzunehmen und insbesondere auch die ihr bekanntgegebenen Angehörigen und gegebenenfalls den gesetzlichen Vertreter, bei Patienten, bei denen eine Gefährdung ihrer eigenen oder der Sicherheit anderer Personen anzunehmen ist, auch die Bundespolizeidirektion Wien zu verständigen.

(3) Private psychiatrische Krankenanstalten sind vom Amtsarzt des Magistrats regelmäßig in Abständen von drei Monaten einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Er hat hierbei Beschwerden der Patienten entgegenzunehmen, ihnen nachzugehen und für die Abstellung vorgefundener Mängel und Mißstände zu sorgen. Über seine Wahrnehmungen hat er der Landesregierung jedesmal zu berichten.“

25. Der im Gesetz verwendete Begriff „Pflegerling“ ist durch den Begriff „Patient“ zu ersetzen.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 2. Jänner 1985 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion